

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Monaten	Mindesteintrittsalter Jahre
Berufsgruppe 34/35: Textilhersteller und -Verarbeiter			
3421	Strecker und Flyer ... 4	12	15
3421 b	Selffaktor		
	Ein- und Ausleger ... 4	12	15
3423	Zwirner (Einfachzwirner) 4	12	14
3425	Schuß- und Ketten-spuler (Weberei) 3	12	14
3444	Ausnäher (Einfachbindungen) .. 4	12	14
3452	Näher und Kettler (Strumpfindustrie) -... 4	12	14
3481	Aufzeichner (Futter- und Einlagestoffe) ... 4	12	14
3482	Näher (Interlock- und Overlockmaschine) ... 4	12	14
3489	Puppenkleidnäher .. 3	12	14
3489	Krimmerhandschuh-jährer 3	12	14
3511	Polsterer für Kinderwagen und Wochenendwagen 3	12	14
Berufsgruppe 36: Lederhersteller, Leder- und verarbeiter			
3631	Rahmenanpresser, Rahmeneinagler und Nagler von Kranzschienen 3	12	16
3631	Nachstanzer, Kröpfer und Bieger 3	12	16
3639	Lederwarenstemper ... 4	15	14
3639	Verputzer u. Abstecher 3	12	16
3639	Presser und Imprägnierer (Manschetten) ... 3	12	14
3643	Schärfer 3	12 *	15
3643	Futterzuschneider (Schuhindustrie)..... 4	12	14
3643	Vorrichter in der Stepperei (Schuhindustrie) 3	12	14
3643	Fleck- und Gummistahzer 3	12	16
3643	Absatzbauer (Schuhindustrie) 3	12	16
3643	Helfer in der Zwickerei 3	12	16
3643	Helfer in der Bodenbefestigung 3	12	15
3643	Helfer im Ausputz ... 3	12	15
3643	Kleber und Futtermacher 3	12	14
3655	Allongierer und Einleger 3	12	15
3655	Lederhandschuhnäher. 4	18	14
3659	Packriemennieter und Bügelanschläger 3	12	16
3659	Schichter-Daumen-näher und Zunäher .. 3	12	15

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Ausbildungsdauer in Monaten	Mindesteintrittsalter Jahre
Berufsgruppe 39: Hilfsberufe der Stofferzeugung und -Verarbeitung				
3911	Sortierer für Chemiefaser ■	3	12	15
Berufsgruppe 43: Maschinisten und zugehörige Berufe				
4337	Schrapper- und Haspelfahrer (Kali- und Nichterzbergbau) .4		18	15

§ 2 Planung und Plankontrolle

(1) Die Anlernlinge, die im Rahmen des Arbeitskräfteplanes beschäftigt werden, sind im Betriebsplan wie Lehrlinge zu behandeln. Sie sind nicht in die übrigen Beschäftigtengruppen einzubeziehen, sondern als gesonderte Position „Anlernlinge“ zu planen. Für die Position „Anlernlinge“ muß die Anzahl der Beschäftigten, der Durchschnittslohn und die Lohnsurhme geplant werden. In der Reihenfolge der Beschäftigtengruppen sind die Anlernlinge hinter der Position „Lehrlinge“ aufzunehmen.

(2) Für die Abrechnung wurde mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für das Jahr 1955 folgendes festgelegt:

Im Jahre 1955 werden die Anlernlinge aus formular-technischen und organisatorischen Gründen weiterhin nach den Erläuterungen der AQ/I-VEB-Berichterstattung ermittelt und im Abschnitt L ausgewiesen. Ab dem Jahre 1956 sind die Anlernlinge in einer gesonderten Beschäftigtengruppe abzurechnen und sind nicht in die übrigen Beschäftigtengruppen einzubeziehen. Bei der Analyse der Steigerung der Arbeitsproduktivität im Jahre 1955 ist die Anzahl der Anlernlinge in der Berechnung der Kopfquote Bruttoproduktion je Produktionsarbeiter nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Minister *

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Ge- nossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft.

Vom 2. September 1955

Auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 406 vom 23. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird folgendes angeordnet:

Der in Ziff. 20 der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239) unter Buchst. a für jeden mitarbeitenden Unternehmer zugeständene Betrag wird von 3600 DM auf 6000 DM # erhöht.

Berlin, den 2. September 1955 (Anordnung 47/55)

Ministerium der Finanzen

/I. V.: M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers